

STELLUNGNAHME

Berlin, 03.07.2025

zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung Stellung zu nehmen.

Hintergrund und Erfordernisse

Die berufliche Pflege von Menschen ist ein verantwortungsvolles und fachlich anspruchsvolles Unterfangen und sollte daher idealerweise qualifizierten Fachpersonen und hochschulisch ausgebildeten Pflegeexpert:innen vorbehalten sein. Allerdings zeigt die zahlenmäßige Diskrepanz zwischen aktuellen und erwartbaren Versorgungsbedarfen einerseits und der Fachkräfteentwicklung andererseits sehr deutlich, dass dieser Anspruch nicht aufrechterhalten werden kann. Erforderlich ist ein gut austarierter Qualifikationsmix, der es allen geeigneten Menschen mit unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen ermöglicht, einen attraktiven Pflegeberuf zu erlernen, dauerhaft auszuüben und ggf. weitere Karrierewege in der Pflege zu beschreiten. Die Pflegefachassistenten sind in diesem Zusammenhang ein wichtiger Baustein.

Kürzlich aktualisiert das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) seine vergleichende Analyse zur Ausbildung in den landesrechtlich geregelten Pflegehilfs- und Assistenzberufen (Jürgensen 2023). Erneut wurden 27 Ausbildungen mit z.T. gravierenden Unterschieden in Bezug auf Kompetenzprofile, Qualitätskriterien und formale Anforderungen identifiziert: Die Ausbildungen dauern 12 bis 24 Monate, sie integrieren entweder einen Schulabschluss oder nicht, die pädagogischen Qualifikationsanforderungen an die Lehrenden schwanken extrem (von 400 Stunden Weiterbildung bis hin zum Hochschulabschluss) usw. Zwar entsprechen die Ausbildungen den Eckpunkten der Gesundheitsminister- und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (GMK, ASMK) und sind damit formal anschlussfähig an das PflBG. Allerdings sind die aus den Jahren 2012/2013 stammenden Eckpunkte veraltet und mit den Kompetenzen der Fachausbildung nicht mehr kompatibel. Ein einheitliches Kompetenzprofil, das dem Anspruch sowohl an eine angemessene Versorgung als auch an eine solide Bildung mit entsprechender Durchlässigkeit genügt, wurde mit den geringen Minimalstandards der Eckpunkte schon seinerzeit nicht etabliert und mit den bestehenden Länderregelungen bis heute mehrheitlich nicht erreicht.

Als größter Verband der Pflegelehrenden und Pflegeschulen in Deutschland setzen wir uns deshalb seit Jahren dafür ein, eine zweijährige generalistische Pflegefachassistentenausbildung als eigenständige und anschlussfähige Berufsqualifikation unterhalb der Pflegefachausbildung bundeseinheitlich zu regeln. Dass das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit nun einen Gesetzentwurf vorgelegt haben, begrüßen wir nachdrücklich und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Artikel 1 – Gesetz über den Pflegefachassistentenberuf

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Berufsbezeichnung „Pflegefachassistent/ Pflegefachassistentin/ Pflegefachassistentenzperson“ begrüßen wir. Sie drückt aus, dass hier der Anspruch an eine berufliche Fachlichkeit bestehen soll, die über eine bloße Hilfstätigkeit hinausgeht und dem vorgesehenen beruflichen Aufgabenprofil entspricht.

§ 4 Ausbildungsziel

Das Ausbildungsziel ist auf ein berufliches Handlungsfeld mit komplexen pflegerischen Aufgaben ausgerichtet; die Kompetenzen und Befähigungen verweisen auf ein Qualifikationsprofil, das dem DQR-Niveau 3 entspricht. Dies entspricht den fachlichen Anforderungen zur selbstständigen Durchführung entsprechender Pflegemaßnahmen und lässt zugleich eine nachvollziehbare Abgrenzung zum Kompetenzbereich von Pflegefachpersonen nach PflBG erkennen. Damit kann nach Erreichen des Ausbildungsziels die vorgesehene Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit für die Pflegefachausbildung angenommen werden.

Ergänzungsvorschlag zu (1) Satz 2:

„[...] zugrunde liegenden methodischen, sozialen, diversitätssensiblen, kommunikativen, **berufspolitischen, ökologischen** und digitalen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen [...].

Begründung: Der pädagogische Auftrag zu (berufs-)politischer Bildung, Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung ist bereits in den Ausbildungen verankert (z.B. über internationale Verpflichtungen, Landeslehrpläne, Schulcurricula etc.) und sollte an dieser Stelle ebenfalls aufgegriffen werden.

Änderungs- und Ergänzungsvorschlag zu (4):

„Während der Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistenten oder zur Pflegefachassistentenzperson werden ein **professionelles fachlich und** ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein **berufspolitisches** Selbstverständnis entwickelt und gestärkt.“

Begründung: Hilfs- und Assistenzberufe sind keine Professionen. Der zentrale Unterschied zwischen den Kompetenzbereichen von professionellen Pflegefachpersonen und Pflegefachassistentenzpersonen liegt im Tätigkeitsvorbehalt. Hier manifestiert sich die *Professionalität* der Pflege, während die *Fachlichkeit* – in unterschiedlicher Ausprägung – ein gemeinsames Merkmal aller Qualifikationsniveaus darstellt. Dieser begriffliche Zusammenhang entstammt der Professionssoziologie, ist in der Berufspädagogik und Pflegewissenschaft etabliert und muss sich auch im Gesetz begrifflich niederschlagen.

§ 5 Dauer und Struktur der Ausbildung

Änderungsvorschlag zu (1):

„Die Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistenten oder zur Pflegefachassistentenzperson dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung **in Vollzeitform 24 Monate, in Teilzeitform höchstens 48 Monate.**“

Begründung: Die selbstständige Durchführung insbesondere behandlungspflegerischer Maßnahmen ist anspruchsvoll. Berufliches Pflegehandeln in der Fachassistenz basiert u.a. auf fachlich-analytischer Reflexion, einem breiten Wissen über soziale Zusammenhänge und ausgeprägten kommunikativen Fähigkeiten. Diese Kompetenzen müssen in den unterschiedlichen Pflegesituationen miteinander verknüpft und flexibel gehandhabt werden, um situativ angemessen und verantwortungsvoll handeln zu können.

Dementsprechend umfasst das Ausbildungsziel „fachliche und personale Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, diversitätssensiblen, kommunikativen und digitalen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion“. In diesem Zusammenhang wird im Begründungsteil des Gesetzentwurfs ausdrücklich auf den DQR verwiesen. Die DQR-Matrix verdeutlicht, dass entsprechendes Fachwissen und insbesondere Transferleistungen, kommunikative und interprofessionelle Kompetenz sowie der erforderliche Grad an Selbstständigkeit mindestens auf DQR-Niveau 3 abgebildet sind (DQR 2011: S. 6). Die DQR-Liste der zugeordneten Qualifikationen (DQR 2024: S. 3) zeigt, dass für eine Zuordnung zu DQR-Niveau 3 nur Berufsausbildungen in Frage kommen, die eine Dauer von zwei Jahren nicht unterschreiten. Folgerichtig sollte die entsprechende Dauer von 24 Monaten auch für die Pflegefachassistentenausbildung vorausgesetzt werden, zumal hier im Vergleich mit anderen zweijährigen Ausbildungsberufen eine besondere Gefahreneignetheit in der Berufsausübung besteht.

Nach unserer Erfahrung mit den bisherigen Hilfs- und Assistenzbildungen wäre das Ausbildungsziel unter den typischen Lernvoraussetzungen der Auszubildenden in 18 Monaten nur teilweise erreichbar. Der formale Bildungsgrad ist in der Regel eher niedrig, die Auszubildenden haben häufig erhebliche Schwierigkeiten in Bezug auf Reflexions- und Abstraktionsvermögen, begrifflich-sprachliche Kompetenz und adäquate Lernstrategien. Bestimmte Basiskompetenzen müssen erst erarbeitet werden, entsprechend länger dauern die Lernprozesse. Meist kann erst mit längerer Förderungszeit eine realistische Perspektive entwickelt werden, ggf. später in die verkürzte Fachausbildung einzumünden. Wir empfehlen daher eine Orientierung an der zweijährigen Ausbildungsdauer in Vollzeit (mit vier Jahren in Teilzeit), die in einigen Bundesländern bereits etabliert ist.

Fazit: Eine 18-monatige Ausbildungszeit wäre somit aus unserer Sicht zu kurz, würde aber dennoch den bundesweiten Status Quo im Durchschnitt anheben und damit insgesamt eine Verbesserung darstellen.

Änderungsvorschlag zu (3):

„Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von **mindestens 20 Prozent** der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit.“

Begründung: Wir begrüßen die Verpflichtung zur Praxisanleitung und zur Praxisbegleitung als bewährte didaktische Verfahren, empfehlen jedoch, den Anteil der geplanten und strukturierten Praxisanleitung auf 20% der Ausbildungszeit pro praktischem Einsatz zu erhöhen, da die Entwicklung von Selbststeuerungs- und Reflexionskompetenz insbesondere in der praktischen Ausbildung nach unserer Erfahrung einer wesentlich stärkeren Unterstützung bedarf.

§ 6 Durchführung der praktischen Ausbildung

Mit besonderem Nachdruck begrüßen wir die generalistische Ausrichtung, die den Absolvent:innen eine berufsfeldbreite Tätigkeit ermöglicht und anschlussfähig an die dreijährige Fachausbildung ist.

Ergänzend sollten auch Rehakliniken als Einsatzorte ermöglicht werden. Insbesondere solche Rehakliniken, die z.B. Frührehabilitation in der Phase B nach SGB 5 Par. 108 Nr. 3 Leistungen erbringen und einen entsprechenden Versorgungsvertrag haben.

§ 8 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

Ergänzungsvorschlag zu (1): Einfügung neue Nr. 3:

„Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl geeigneter und in der Regel einschlägig hochschulisch qualifizierter Personen für weitere pädagogische Aufgaben (insbesondere sozialpädagogische Unterstützung, Lernberatung, Sprachförderung).“ Aus der ursprünglichen Nr. 3 wird Nr. 4.

Begründung: Psychosoziale, familiäre, finanzielle und Lern- Probleme vieler Auszubildenden haben auch in den Hilfs- und Assistenzberufen Ausmaße angenommen, denen die Schulen nicht mehr ohne Weiteres gewachsen sind. Deshalb sind einschlägig qualifizierte Pädagog:innen mittlerweile an vielen Schulen in allen Bundesländern tätig, überwiegend in sozialpädagogischen Aufgabenfeldern und der Lernberatung/ Sprachförderung. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass solche Angebote dazu beitragen können, Ausbildungsabbrüche zu vermeiden. Allerdings haben die Länder mit Ausnahme von Berlin bislang keine verbindlichen Regelungen erlassen, was die Finanzierung erheblich erschwert. Eine verbindliche Regelung mit gesicherter Finanzierung ist notwendig, um (sozial-) pädagogische Begleitung angemessen entwickeln und nachhaltig implementieren zu können.

Änderungs- und Ergänzungsvorschlag zu (2):

„Das Verhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 soll für die hauptberuflichen Lehrkräfte mindestens einer Vollzeitstelle auf 15 Ausbildungsplätze entsprechen. Eine geringere Anzahl von hauptberuflichen Lehrkräften ist nur vorübergehend zulässig und auf höchstens 1:20 zu beschränken. Das Verhältnis nach Absatz 1 Nummer 3 soll für die weiteren (sozial-) pädagogischen Beschäftigten mindestens einer Vollzeitstelle auf 120 Ausbildungsplätze entsprechen.“

Begründung: Erfahrungsgemäß ist das Zahlenverhältnis von 1:20 bereits in der dreijährigen Fachausbildung nach PflBG verbesserungsbedürftig. Da der direkte pädagogisch-didaktische Unterstützungsbedarf aufgrund der Lernvoraussetzungen in der Assistenzausbildung häufig noch höher ist, sollte ein Verhältnis von mindestens einer Vollzeitstelle auf 15 Ausbildungsplätze nicht unterschritten werden; vorübergehende Abweichungen sind auf höchstens 1:20 zu beschränken. Das Verhältnis von 1:120 für die weiteren (sozial-) pädagogischen Beschäftigten basiert auf den aus Berlin vorliegenden Erfahrungswerten und hat sich bislang gut bewährt.

§ 10 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Änderungsvorschlag zu (2):

Wir empfehlen, den Hauptschul- oder einen anderen gleichwertigen Abschluss als Mindestvoraussetzung ausnahmslos beizubehalten; Absatz 2 wäre daher ersatzlos zu streichen.

Begründung: Um das anspruchsvolle Ausbildungsziel erreichen zu können, ist zunächst ein Mindestmaß an Allgemeinbildung erforderlich. Insbesondere Sprach- und Lernkompetenzen müssen von Anfang an auf einem Niveau ausgebildet sein, das mindestens dem des Hauptschulabschlusses entspricht. Andernfalls wäre nach unserer Erfahrung mit einer übermäßig hohen Zahl an vermeidbaren Abbrüchen zu rechnen, die nicht nur Ressourcen vergeuden, sondern auch den unzureichend vorbereiteten Auszubildenden nicht gerecht werden (siehe auch obige Erläuterungen zu § 4 und § 5). Für geeignete Interessierte, die aufgrund struktureller bzw. biografisch bedingter Benachteiligung keinen Abschluss erwerben konnten, gibt es vielfältige Möglichkeiten, den Hauptschulabschluss vor der Ausbildung auch berufsbegleitend in Teilzeit nachzuholen. Die Länder sehen wir in der Verantwortung, für passende Bildungsangebote mit ausreichenden Kapazitäten zu sorgen.

§ 11 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung

Änderungsvorschlag zu (1):

Die Anrechnungsmöglichkeit erfolgreich abgeschlossener Ausbildungsteile nach Nummer 1 begrüßen wir, insbesondere im Fall einer abgebrochenen Pflegeausbildung nach PflBG.

Zu den Anrechnungsmöglichkeiten nach Nummer 2 und 3 geben wir Folgendes zu bedenken: Im Rahmen einer unqualifizierten bzw. ausschließlich angelernten Tätigkeit in der beruflichen oder Laienpflege werden überwiegend praktische Fertigkeiten und Erfahrungswissen in einem begrenzten Tätigkeitsfeld entwickelt. Eine systematische didaktische Förderung durch qualifizierte Lehrende findet nicht statt. Deshalb kann hier im Regelfall kein ausreichend breites und zusammenhängendes berufliches Fachwissen aufgebaut werden. Eine pflegefachlich begründete Beurteilung beobachteter und eigener Pflegehandlungen einschließlich fundierter und zugleich flexibler Adaptionsmöglichkeiten kann kaum entwickelt werden. Mitunter werden stattdessen über Jahre hinweg fachlich fragwürdige Handlungs- und Kommunikationsmuster ausgeprägt, die dann in der Ausbildung wieder umgelernt werden müssen. Daher ist eine Verkürzung der Ausbildungszeit für diese Zielgruppen in der Regel nicht geeignet. Die Verkürzungsmöglichkeiten nach Nummer 2 und 3 sollten deshalb gestrichen werden.

Als Kompromiss wäre aus unserer Sicht aber in beiden Fällen eine Verkürzung denkbar, wenn diese mit einem Kompetenzfeststellungsverfahren (wie für Nummer 3 vorgesehen) verknüpft wäre. Die Entwicklung eines solchen Verfahrens durch die Fachkommission und das Bundesinstitut für Berufsbildung (wie in § 45 vorgesehen) befürworten wir. Allerdings müssen in diesem Zusammenhang Mindestanforderungen verbindlich geregelt werden; eine Handreichung mit bloß empfehlendem Charakter genügt nicht. Voraussetzung wäre, eine hinreichende Komplexität der Anforderungen – im Sinne eines ausführlichen Assessments mit schriftlichen, mündlichen und praktischen Aufgaben – in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung verbindlich festzuschreiben.

Änderungsvorschlag zu (2):

Gemäß Nummer 1 begrüßen wir die Möglichkeit, nach mindestens zweijähriger Ausbildungszeit nach PflBG, die Ausbildungsdauer auf einen 320-stündigen Vorbereitungskurs zu verkürzen.

Eine entsprechende Verkürzung nach Nummer 2 aufgrund von Arbeitserfahrung können wir aufgrund o.g. Bedenken nicht empfehlen.

§ 13 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeassistentenberufs

Änderungsvorschlag: Wir empfehlen zum jetzigen Zeitpunkt die Streichung des Paragraphen aus dem Gesetzentwurf. Stattdessen könnte zunächst eine ähnliche Regelung für die dreijährige Ausbildung nach PflBG diskutiert und ggf. beschlossen werden. Abhängig vom Evaluationsergebnis wären anschließend entsprechende Überlegungen auch für die Pflegefachassistenz wieder aufzunehmen.

Begründung: Modellvorhaben zur qualitativen Verbesserung der Pflegebildung stehen wir prinzipiell aufgeschlossen gegenüber. Allerdings halten wir es für zielführender, zunächst ein gewisses Maß an Erfahrung mit einem neuen Ausbildungsgang zu sammeln, ehe erste Modellvorhaben durchgeführt werden. Davon abgesehen bleibt hier aber vor allem unklar, welcher potenzielle Zusammenhang zwischen einer Verbesserung der Ausbildung und der Abweichung von Mindeststandards nach § 5, § 6 und § 9 bestehen könnte.

Erfolgreicher Fernunterricht ist an ausgeprägte Selbstlernkompetenzen geknüpft, die nach unserer Erfahrung in der dreijährigen Pflegefachausbildung in der Regel soweit entwickelt werden können, dass entsprechende Lehr-Lern-Formate gut in die Ausbildung integrierbar sind. 2023 hatten wir daher in unserer Stellungnahme zum Pflegestudiumstärkungsgesetz folgende Regelung vorgeschlagen: „Der Unterricht kann in angemessenem Umfang auch an

geeigneten außerschulischen Lernorten [...] stattfinden. Geeignet sind insbesondere Dritte Lernorte (Skillslab u.ä.) sowie digital gestützte Lehr-Lernformate (E-Learning) im Distanzunterricht. [...]“ Diesem Vorschlag zur Implementierungsmöglichkeit von Distanzunterricht in der dreijährigen Fachausbildung wurde seinerzeit nicht entsprochen. Umso mehr erstaunt die prominente Bedeutung, die dem Fernunterricht nun in der Assistenzausbildung beigemessen werden soll, da hier von einem deutlich niedrigeren allgemeinen Bildungsgrad und wesentlich höheren Bedarfen an direkter Lernförderung der Auszubildenden ausgegangen werden muss.

§ 24 Finanzierung

Wir begrüßen die mit der bundeseinheitlichen Regelung als Heilberuf einhergehende Lösung der sektorenübergreifenden Finanzierungsproblematik durch Ausgleichsfonds. In diesem Zusammenhang muss aber die Ausbildungskostenumlage aus den Eigenanteilen herausgenommen werden

Das Volumen der Ausgleichsfonds bzw. der Ausbildungspauschalen sollte länderübergreifend gleich sein, sodass länderabhängige Benachteiligungen wie im Fall der Ausbildung nach PflBG von Anfang an vermieden werden.

Literatur:

DQR (2011): Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen. Verabschiedet vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) am 22. März 2011.

DQR (2024): Liste der zugeordneten Qualifikationen. Aktualisierter Stand: 1. August 2024.

Jürgensen, Anke (2023): Pflegehilfe und Pflegeassistent. Bonn.

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. vertritt die Interessen der Lehrenden und der Bildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Er ist Ansprechpartner in allen Bildungsangelegenheiten der Gesundheits- und Sozialberufe im Bereich der theoretischen und der praktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Der BLGS engagiert sich in fachlichen, pädagogisch-didaktischen Feldern, in der Mitgestaltung bildungspolitischer Prozesse sowie in der Bildungsentwicklung und im Bildungsmanagement.
Der BLGS ist Ratsmitglied im Deutschen Pflegerat (DPR).